



Bundesnetzagentur

Bonn, 21. September 2022

Amtsblatt 18

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
Telekommunikation		
88	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät.....	931
89	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät	932
90	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät	933
91	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät	934
92	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät.....	935
Energie		
93	Bestätigung über Finanzierungsnachweis für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer nach § 17d Abs. 7 EnWG – Az.: BK6-22-262	936

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
Telekommunikation		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
160	TKG §§ 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i.V.m. 192; Überprüfung von Regulierungsverfügungen gemäß § 14 Abs. 2 TKG; hier: Layer-3-Bitstromleistungen der Telekom Deutschland GmbH	937
161	§ 48 Abs. 1 i.V.m. 192 TKG; Änderung des Antrages zur Genehmigung der Überlassungsentgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) 2016	937
162	§ 149 Abs. 1 Nr. 5 TKG, § 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der nexiu GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien; hier: BK11-22/008	938
163	§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der 1&1 Versatel Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien; hier: BK11-22/009	938

Mit-Nr.		Seite
164	§§ 149 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 155 Abs. 1 TKG; Antrag der wisotel GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien; hier: BK11-22/010	938
165	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; Deutsche Glasfaser	939
166	Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV); Änderung der Einzugsgebiete und Notrufsprungsbereiche von Notrufabfragestellen.....	939

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

167	§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ARegV i.V.m. § 9 ARegV; Verfahren zur Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung (BK4-22-084)	940
168	§§ 118 Abs. 46, 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 19 Abs. 2 S. 2 bis 4, 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV, § 72 EnWG; Vorläufige Anordnung zur Festlegung eines Anspruchs auf Weitergeltung von Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte.....	941
169	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-18/040A02	942



Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 88/2022

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem EMVG wurde die Bundesnetzagentur auf Grundlage einer Notifizierung gemäß § 26 Absatz 1 EMVG darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des EMVG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 26 Absatz 3 EMVG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes wird untersagt.

Angaben zum Gerät:

Produktart: Haushaltsgeräte und -zubehör
Gerätetyp: Ozongenerator
Modell: PROZONE P100, P150, P300, P450, P600, P900, P1250, P2250, P3000
Markenzeichen: OZONATOR

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde gemäß § 26 Absatz 1 EMVG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 38 Absatz 4 der Richtlinie 2014/30/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Tržni inšpektorat Republike Slovenije in Slowenien hatte den Einführer im Rahmen einer Anhörung um Zusendung der Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation für das Gerät aufgefordert. Ein entsprechender Eingang einer Konformitätserklärung konnte nicht verzeichnet werden.

Bei der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurden ebenfalls Kennzeichnungsmängel (u.a. die Angabe zur Identifizierung (Typ o.ä.) auf dem Gerät) festgestellt.

Von der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde im entsprechenden Vorgang im ICSMS als Ergebnis ein „Mittleres Risiko“, festgelegt.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 26 Absatz 1 EMVG den Sachverhalt geprüft und festgestellt, dass die Maßnahme ge-

rechtfertigt ist, da der slowenischen Marktüberwachungsbehörde keine ordnungsgemäße Konformitätserklärung vorgelegt wurde.

II.

Nach Erlass der markteinschränkenden Maßnahme wurden die europäischen Marktüberwachungsbehörden und die Europäische Kommission gemäß Artikel 38 der Richtlinie 2014/30/EU am 20.05.2022 unterrichtet.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 85/2022 vom 15.06.2022 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 EMVG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und innerhalb einer Frist von vier Wochen konnten hierzu Stellungnahmen abgegeben werden.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Europäischen Kommission Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 26 Absatz 3 Satz 1 EMVG als gerechtfertigt.

Die getroffene Maßnahme wird gemäß § 26 Absatz 3 Satz 4 EMVG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 32 EMVG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 412, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

Hinweise

- Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 32 Abs. 2 EMVG nach § 226 des Telekommunikationsgesetzes.

- Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen nach dem EMVG einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.



Vfg Nr. 89/2022

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):
Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 23 Absatz 2 Nr. 4 i. V. m. § 30 Absatz 3 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:
1. Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes wird untersagt.
Angaben zum Gerät:

Produktart: WLAN Router
Gerätetyp: WLAN Router
Modell: RouterBOARD DynaDish G-5HacD (RBDynaDishG-5HacD)
Markenzeichen: Mikrotik
Hersteller: SIA Mikrotikls, Lettland

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.
Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde SETELECO Secretaría de Estado de Telecomunicaciones e Infraestructuras Digitales in Spanien hatte den Hersteller im Rahmen einer Anhörung um Zusendung der Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation für das Gerät aufgefordert. Ein entsprechender Eingang einer Konformitätserklärung konnte verzeichnet werden.

Bei der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde u.a. festgestellt, dass die Konformitätserklärung fehlerhaft war und nicht den Anforderungen der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU entspricht.

Das Gerät wurde zusätzlich einer messtechnischen Prüfung unterzogen. Die messtechnischen Untersuchungen des Messlabors zeigen, dass die Anforderungen des Standards ETSI EN 301 893 v 2.1.1 (2017-05) nicht eingehalten werden.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 30 Absatz 1 FuAG den Sachverhalt geprüft und festgestellt, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist, da der spanischen Marktüberwachungsbehörde keine ordnungsgemäße Konformitätserklärung vorgelegt wurde. Die Bundesnetzagentur konnte auch das Ergebnis der messtechnischen Prüfung im Prüfbericht nachvollziehen.

II.

Nach Erlass der markteinschränkende Maßnahme wurden die europäischen Marktüberwachungsbehörden und die Europäische Kommission gemäß Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU am 31.05.2022 unterrichtet.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 86/2022 vom 15.06.2022 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und innerhalb einer Frist von vier Wochen konnten hierzu Stellungnahmen abgegeben werden.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Europäischen Kommission Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die getroffene Maßnahme wird gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 36 FuAG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 412, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

Hinweise

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 36 Absatz 2 FuAG nach § 226 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen nach dem FuAG einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

412-4



Vfg Nr. 90/2022

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):**Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät**

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 23 Absatz 2 Nr. 4 i. V. m. § 30 Absatz 3 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:**1. Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes wird untersagt.****Angaben zum Gerät:**

Produktart: WLAN Router
Gerätetyp: WLAN Router
Modell: RouterBOARD 911G-5HPnD-QRT (RB911G-5HPnD-QRT)
Markenzeichen: Mikrotik
Hersteller: SIA Mikrotikls, Lettland

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**Begründung**

I.

Die Bundesnetzagentur wurde gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde SETELECO Secretaría de Estado de Telecomunicaciones e Infraestructuras Digitales in Spanien hatte den Hersteller im Rahmen einer Anhörung um Zusendung der Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation für das Gerät aufgefordert. Ein entsprechender Eingang einer Konformitätserklärung konnte verzeichnet werden.

Bei der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde u.a. festgestellt, dass die Konformitätserklärung fehlerhaft war und nicht den Anforderungen der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU entspricht.

Das Gerät wurde zusätzlich auch noch einer messtechnischen Prüfung unterzogen. Die messtechnischen Untersuchungen des Messlabors zeigen, dass die Anforderungen des Standards ETSI EN 301 893 v 2.1.1 (2017-05) nicht eingehalten werden.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 30 Absatz 1 FuAG den Sachverhalt geprüft und festgestellt, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist, da der spanischen Marktüberwachungsbehörde keine ordnungsgemäße Konformitätserklärung vorgelegt wurde. Die Bundesnetzagentur konnte auch das Ergebnis der messtechnischen Prüfung im Prüfbericht nachvollziehen.

II.

Nach Erlass der markteinschränkende Maßnahme wurden die europäischen Marktüberwachungsbehörden und die Europäische Kommission gemäß Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU am 31.05.2022 unterrichtet.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 87/2022 vom 15.06.2022 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und innerhalb einer Frist von vier Wochen konnten hierzu Stellungnahmen abgegeben werden.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Europäischen Kommission Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die getroffene Maßnahme wird gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 36 FuAG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 412, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

Hinweise

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 36 Absatz 2 FuAG nach § 226 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen nach dem FuAG einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

412-4



Vfg Nr. 91/2022

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):
Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 23 Absatz 2 Nr. 4 i. V. m. § 30 Absatz 3 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:
1. Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes wird untersagt.
Angaben zum Gerät:

Produktart: WLAN Router
Gerätetyp: WLAN Router
Modell: RBLHGG-5acD
Markenzeichen: Mikrotik
Hersteller: SIA Mikrotiks, Lettland

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.
Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde SETELECO Secretaría de Estado de Telecomunicaciones e Infraestructuras Digitales in Spanien hatte den Hersteller im Rahmen einer Anhörung um Zusendung der Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation für das Gerät aufgefordert. Ein entsprechender Eingang einer Konformitätserklärung konnte verzeichnet werden.

Bei der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde u.a. festgestellt, dass die Konformitätserklärung fehlerhaft war und nicht den Anforderungen der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU entspricht.

Das Gerät wurde zusätzlich auch noch einer messtechnischen Prüfung unterzogen. Die mess-technischen Untersuchungen des Messlabors zeigen, dass die Anforderungen des Standards ETSI EN 301 893 v 2.1.1 (2017-05) nicht eingehalten werden.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 30 Absatz 1 FuAG den Sachverhalt geprüft und festgestellt, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist, da der spanischen Marktüberwachungsbehörde keine ordnungsgemäße Konformitätserklärung vorgelegt wurde. Ebenso konnte die Bundesnetzagentur den Prüfbericht der messtechnischen Prüfung nachvollziehen.

II.

Nach Erlass der markteinschränkende Maßnahme wurden die europäischen Marktüberwachungsbehörden und die Europäische Kommission gemäß Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU am 31.05.2022 unterrichtet.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 88/2022 vom 15.06.2022 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und innerhalb einer Frist von vier Wochen konnten hierzu Stellungnahmen abgeben werden.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Europäischen Kommission Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die getroffene Maßnahme wird gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 36 FuAG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 412, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

Hinweise

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 36 Absatz 2 FuAG nach § 226 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen nach dem FuAG einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

412-4



Vfg Nr. 92/2022

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG):**Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät**

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem EMVG wurde die Bundesnetzagentur auf Grundlage einer Notifizierung gemäß § 26 Absatz 1 EMVG darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des EMVG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 26 Absatz 3 EMVG folgende

Allgemeinverfügung:**1. Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes wird untersagt.****Angaben zum Gerät:**

Produktart: Beleuchtungskörper, Lampen
Gerätetyp: LED-Lichteffektlampen
Modell: BOOST-LIGHTPACK10
Markenzeichen: BOOST
Hersteller: LOTRONIC S.A, Belgien

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**Begründung**

I.

Die Bundesnetzagentur wurde gemäß § 26 Absatz 1 EMVG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 38 Absatz 4 der Richtlinie 2014/30/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Urząd Komunikacji Elektronicznej in Polen hatte den Hersteller im Rahmen einer Anhörung um Zusendung der Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation für das Gerät aufgefordert. Ein entsprechender Eingang einer Konformitätserklärung konnte verzeichnet werden.

Bei der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurden bzgl. der CE-Kennzeichnung und der Konformitätserklärung keine Beanstandungen festgestellt.

Das Gerät wurde zusätzlich auch noch einer messtechnischen Prüfung unterzogen. Der Prüfbericht sagt aus, dass die Grenzwerte der Störemissionen nicht eingehalten wurden.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 26 Absatz 1 EMVG den Sachverhalt geprüft und festgestellt, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist. Die Bundesnetzagentur konnte das Ergebnis der messtechnischen Prüfung im Prüfbericht nachvollziehen.

II.

Nach Erlass der markteinschränkenden Maßnahme wurden die europäischen Marktüberwachungsbehörden und die Europäische Kommission gemäß Artikel 38 der Richtlinie 2014/30/EU am 06.06.2022 unterrichtet.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 89/2022 vom 15.06.2022 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 EMVG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und innerhalb einer Frist von vier Wochen konnten hierzu Stellungnahmen abgegeben werden.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Europäischen Kommission Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 26 Absatz 3 Satz 1 EMVG als gerechtfertigt.

Die getroffene Maßnahme wird gemäß § 26 Absatz 3 Satz 4 EMVG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 32 EMVG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 412, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

Hinweise

- Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 32 Abs. 2 EMVG nach § 226 des Telekommunikationsgesetzes.

- Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen nach dem EMVG einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

412-4



Regulierung

Energie

Vfg Nr. 93/2022

Bestätigung über Finanzierungsnachweis für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer nach § 17d Abs. 7 EnWG – Az.: BK6-22-262

Auf Antrag der OWP Gennaker GmbH nach § 17d Abs. 7 EnWG vom 22.07.2022 hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 24.08.2022 beschlossen:

1. Es wird bestätigt, dass der Nachweis über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See in dem Umfang der genehmigten Anlagen gegenüber der Bundesnetzagentur erbracht worden ist.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 160/2022

TKG §§ 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i.V.m. 192;

Überprüfung von Regulierungsverfügungen gemäß § 14 Abs. 2 TKG;

hier: Layer-3-Bitstromleistungen der Telekom Deutschland GmbH

Der Konsultationsentwurf wegen der Überprüfung der Regulierungsverfügung betreffend Layer-3-Bitstromleistungen gegenüber der Telekom Deutschland GmbH kann ab dem **26.09.2022** im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultationen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Stellungnahmen interessierter Parteien sind unter Angabe des Aktenzeichens BK3b-20/027 auf dem Postweg oder in elektronischer Form - jeweils in deutscher Sprache - zu richten an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 3, Postfach 8001, 53105 Bonn oder an folgende E-Mail-Adresse:

BK3-Konsultation@bnetza.de

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis des Konsultationsverfahrens gem. § 12 Abs.1 S. 2 TKG im Internet der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Sofern eine Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 216 TKG.

Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Das Konsultationsverfahren endet am 26.10.2022.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens ist eine öffentlich-mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 für **Dienstag, den 18.10.2022, 10:00 Uhr** terminiert worden.

Diese wird in Form einer Videokonferenz erfolgen. Die dazu erforderlichen Einwahlmöglichkeiten und weitere Details zur Durchfüh-

rung werden zeitnah auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter "Termine der Beschlusskammern" veröffentlicht werden.

Az.: BK3b-20/027

Mitteilung Nr. 161/2022

§ 48 Abs. 1 i.V.m. 192 TKG;

Änderung des Antrages zur Genehmigung der Überlassungsentgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) 2016

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 06.09.2022 beantragt, gegenüber den Unternehmen, denen die Genehmigung der TAL-Überlassungsentgelte vom 01.07.2016 bis 30.06.2019 durch rechtskräftige Urteile des VG Köln aufgehoben wurde, die mit Bescheid BK3c-16/005 vom 29.06.2016 genehmigten Entgelte erneut zu genehmigen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK3c-22/011 geführt.

Als Termin für die öffentliche mündliche Verhandlung zu dem o. g. Verfahren vor der Beschlusskammer 3 wurde der **19.10.2022, 10:00 Uhr**, festgelegt. Die Beschlusskammer beabsichtigt allerdings, vorausgesetzt der Zustimmung aller Beteiligten, auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu verzichten.

BK3c-22/011


Mitteilung Nr. 162/2022
§ 149 Abs. 1 Nr. 5 TKG, § 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;
Antrag der nexiu GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien

 hier: **BK11-22/008**

Die nexiu GmbH hat mit dem per E-Mail am 5.9.2022 eingegangenen Schreiben bei der Bundesnetzagentur ihren Antrag im o.g. Verfahren auf Beilegung des Streits mit der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH zurückgezogen. Aufgrund dessen wurde das Verfahren von der Beschlusskammer am 6.9.2022 eingestellt.

BK11-22/008

Mitteilung Nr. 163/2022
§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;
Antrag der 1&1 Versatel Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien

 hier: **BK11-22/009**

Das o.g. Verfahren ruht auf übereinstimmenden Willen der Parteien ab dem 13.09.2022 bis zum 30.09.2022.

Über eine Wiederaufnahme des Verfahrens wird Sie die Beschlusskammer in Kenntnis setzen.

BK11-22/009

Mitteilung Nr. 164/2022
§§ 149 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 155 Abs. 1 TKG
Antrag der wisotel GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien

 hier: **BK11-22/010**

Die wisotel GmbH hat mit Schreiben vom 9.9.2022 einen Antrag auf Beilegung eines Streits mit der NetCom BW GmbH gestellt und sinngemäß beantragt:

1. *Die Antragsgegnerin gewährt der Antragstellerin einen fairen und angemessenen Netzzugang zu dem von ihr betriebenen, mit öffentlichen Fördermitteln errichteten Telekommunikationslinien oder Telekommunikationsnetzen und übermittelt der Antragstellerin ein entsprechendes faires und angemessenes Vertragsangebot.*
2. *Die Bundesnetzagentur legt in ihrer Entscheidung faire und diskriminierungsfreie Bedingungen fest und prüft*

die angebotenen Entgelte des beantragten Netzzugangs aus den Anlagen 4 (Stand 23.3.2022) und 5.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-22/010 geführt.

Die öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) findet am **25.10.2022, 10:00 Uhr**, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Haus 1, Raum 2.13 statt.

Dabei wird aufgrund aktueller Umstände derzeit nur eine Teilnahme über **Video- oder Telefonzuschaltung** möglich sein.

Für die Videoteilnahme bedarf es der Verwendung des Plug-Ins von Web-Ex. Für die Teilnahme mittels Telefon sind keine weiteren Voraussetzungen erforderlich. Einwahldaten für die öffentliche mündliche Verhandlung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
 Beschlusskammer 11
 Tulpenfeld 4,
 53113 Bonn

oder elektronisch an: BK11.Postfach@BNetzA.de.

Hinweis:

1. Gemäß § 216 TKG müssen unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen im Rahmen des Beschlusskammerverfahrens alle Beteiligten diejenigen Teile kennzeichnen, die **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthalten. In einem solchen Fall muss also zusätzlich zu den ungeschwärzten Unterlagen eine Fassung vorgelegt werden, die aus Sicht der Beteiligten ohne Preisgabe von eigenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von anderen Verfahrensbeteiligten oder Dritten eingesehen werden kann. Zudem bitten wir um Kenntlichmachung personenbezogener Daten, die – sofern keine Einwilligung der Betroffenen übersandt wird – in der öffentlich einsehbaren Fassung des Antrags und der Anlagen ebenfalls zu schwärzen sind.
2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.
3. Stellungnahmen sind an die o.g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.
4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-22/010 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link www.bnetza.de/bk11aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind,



können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

Die nach § 149 Abs. 7 Nr. 1 TKG viermonatige Entscheidungsfrist endet regelmäßig am **9. 1. 2023**.

BK11-22/010

Mitteilung Nr. 165/2022

Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; Deutsche Glasfaser

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibung GPON-XGSPON der Deutsche Glasfaser Holding GmbH veröffentlicht.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibungen über den folgenden Link erreichen:

https://www.deutsche-glasfaser.de/fileadmin/content/pdf/downloads/sonstiges/schnittstelle_gpon-xgspn-dg.pdf

423-2

Mitteilung Nr. 166/2022

Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV);

Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Notrufverbindungen vom 06. März 2009 (BGBl. I, S. 481), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I, S. 958), werden die Netzbetreiber und Telefondiensteanbieter durch die Bundesnetzagentur über Änderungen der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen informiert.

Die aktuellen Daten stehen für Mitglieder der geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrslenkung zum Abruf bereit.

425-7a



Mitteilungen

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 167/2022

Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung

§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ARegV i.V.m. § 9 ARegV; Verfahren zur Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung (BK4-22-084).

§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. § 9 Abs. 3 ARegV sieht vor, dass die Bundesnetzagentur den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor jeweils vor Beginn der Regulierungsperiode für die gesamte Regulierungsperiode ermittelt. Die Bundesnetzagentur hat daher gemäß § 29 Abs. 1 EnWG ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung eingeleitet. Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem Geschäftszeichen BK4-22-084 geführt.

Gemäß § 54 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 EnWG ist die Bundesnetzagentur die für die Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors zuständige Regulierungsbehörde. Für die vorliegende bundeseinheitliche Festlegung einer Datenerhebung ist die Bundesnetzagentur kraft Sachzusammenhangs bzw. im Wege einer Annexzuständigkeit ebenfalls zuständig.

In dem Verwaltungsverfahren hat die Beschlusskammer 4 gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ARegV i.V.m. § 9 ARegV am 16.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG sind verpflichtet, die von der Bundesnetzagentur zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode gem. § 9 Abs. 3 ARegV benötigten Daten in dem Umfang, in der Struktur und mit dem Inhalt, wie sie in der Anlage zur Festlegung vorgegeben sind, bis spätestens 15.12.2022 elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Hiervon ausgenommen ist die Übermittlung der testierten Daten des Jahres 2022, die bis zum 31.07.2023 zu erfolgen hat.

Die Anlage zur Festlegung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 4“ → „Produktivitätsfaktor (§ 9 Abs. 3 ARegV)“ abrufbar.

Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen im Sinn von § 110 EnWG sind nicht Adressaten dieser Festlegung.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber haben die Daten ausschließlich elektronisch, unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei (Anlage zur Festlegung), vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei dürfen keine Veränderungen an der Struktur der Datei – bspw. durch das Einfügen oder Löschen von Zeilen, Spalten oder Tabellenblättern – vorgenommen werden. Zusätzliche textliche Erläuterungen zu den einzelnen Daten sind in das Tabellenblatt „Erläuterungen“ des Erhebungsbogens einzufügen. Fragen zur Datenerhebung oder Übermittlungsschreiben sind an die E-Mail-Adresse produktivitaetsfaktor@bnetza.de zu richten. Eine zusätzliche postalische Übermittlung soll nicht erfolgen.
3. Für die elektronische Datenübermittlung nach Ziffer 2 haben die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber das über die Internetseite <http://www.bundesnetzagentur.de> erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen. Das Energiedaten-Portal ist direkt zugänglich unter der Adresse: <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie>. Für die elektronische Übermittlung ist im Energiedaten-Portal das Verfahren „Datenübermittlung Produktivitätsfaktor Strom“ auszuwählen.
4. Sämtliche Dateien müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem auf der Internetpräsenz der Bundesnetzagentur bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm (abrufbar unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Elektrizität und Gas“ → „Energie Monitoring / Datenübermittlung“) verschlüsselt werden.

Die vollständige Entscheidung ist der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 4“ → „Produktivitätsfaktor (§ 9 Abs. 3 ARegV)“ abrufbar.

Hiermit ergeht der Hinweis, dass die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt wird, dass der verfügbare Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (vgl. § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind. Die Amtsblattbekanntmachung erfolgt vorliegend am 21.09.2022.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen

Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder

der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

BK4-22-084

3. Der unter Ziffer 1. begünstigte Letztverbraucher hat seinen verminderten Bezug von Gas gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen, indem er
 - a. eine nachvollziehbare Aufstellung der getroffenen Maßnahmen in seiner Produktion erstellt, welche dazu geeignet sind, eine signifikante Bezugsreduktion von Gas zu bewirken;
 - b. eine Prognoserechnung der zu erwartenden Verbrauchsreduktion von Gas bis zum Ende des Kalenderjahres erstellt, welche auf den getroffenen Maßnahmen basieren;
 - c. mit Ablauf des ersten Monats nach Beginn der angezeigten Einsparmaßnahmen eine Gegenüberstellung des derzeitigen Gasverbrauchs zu den Verbrauchswerten des Vorjahres erstellt
4. Die vorläufige Anordnung in Tenorziffern 1 bis 3 tritt außer Kraft, sobald die Entscheidung der Beschlusskammer in der Hauptsache in Kraft tritt.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Die vollständige Entscheidung kann auf der Homepage der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de, Beschlusskammer 4) abgerufen werden. Gemäß § 73 Abs. 1a EnWG ergeht hiermit der Hinweis, dass die Festlegung mit dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Mitteilung Nr.168/2022

Vorläufige Anordnung zur Festlegung eines Anspruchs auf Weitergeltung von Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte

§§ 118 Abs. 46, 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 19 Abs. 2 S. 2 bis 4, 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV, § 72 EnWG;

Vorläufige Anordnung zur Festlegung eines Anspruchs auf Weitergeltung von Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte.

In dem Verwaltungsverfahren nach §§ 118 Abs. 46, 29 Abs. 1 EnWG hinsichtlich der Festlegung eines Anspruchs auf Weitergeltung der Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 2 bis 4 StromNEV, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 14.09.2022 beschlossen:

1. Für Unternehmen die im Zusammenhang mit erheblich reduzierten Gesamtimportmengen nach Deutschland ihre Produktion aufgrund einer Verminderung ihres Gasbezuges reduzieren, wird ein Anspruch auf Weitergeltung der Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 2 bis 4 StromNEV aus dem Kalenderjahr 2021 für das Kalenderjahr 2022 unter den Voraussetzungen des § 118 Abs. 46 Nrn. 1 bis 3 EnWG festgelegt.
2. Bei der Ermittlung des physikalischen Pfades nach dem Beschluss BK4-13-739 vom 11.12.2013 hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV ist abweichend von Ziffer 1. auf das Jahr 2022 abzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat gemäß § 76 Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

BK4-22-086VA



Mitteilung Nr. 169/2022

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-18/040A02

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 20.06.2022 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-18-040 vom 19.08.2020, letztmalig geändert durch Beschluss BK4-18-040A01 vom 16.03.2022, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Leitungsneubau zwischen Brunsbüttel und der Region Stade/Hetlingen“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

a) Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Leitungsneubau zwischen Brunsbüttel und der Region Stade/Hetlingen“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 13.05.2022 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-18/040A02

Impressum

- Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn
- Tulpenfeld 4
53113 Bonn
- Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
- Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
- Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin
- Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
- Der Versand erfolgt gegen Rechnung